Alternative Liste Radevormwald

Herm.-Löns-Weg 7

42477 Radevormwald

AL-Fraktion Radevormwald- Herm.-Löns-Weg 7 - 42471 Radevormwald

Herrn Bürgermeister
Johannes Mans
Hohenfuhrstr. 13

42477 Radevormwald

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
			27.10.2019

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.10.19, sowie der Ratssitzung am 05.11.19
Hier: Beschlussanträge zum bestehenden TOP 1 „Änderung der Hauptsatzung“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung der o. g. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bitten wir folgende Beschlussanträge zur Änderung der Hauptsatzung, die von dem Verwaltungsvorschlag abweichen, zur Abstimmung zu stellen:

1. Dem § 3 wird ein weiterer Absatz (5) angefügt, der wie folgt lautet:
   „Fraktionsvorsitzende können jederzeit vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin Auskunft und Akteneinsicht in allen Angelegenheiten fordern, die den Rat und seine Ausschüsse und Unterausschüsse betreffen.“
   Begründung: Es ist in vielen Fällen effizienter, wenn Fraktionsvorsitzende die Einsichtnahme vornehmen und darüber in der Fraktion berichten, statt das mehrere Ratsmitglieder um Einsichtnahme bitten. Diese Begründung ist aber nicht als Beschränkung der Rechte der Rats- und Ausschussmitglieder zu verstehen.
2. In §4 Absatz (1) soll der 2. Satz (Diese soll mit der Hälfte…) ersatzlos gestrichen werden.
   Begründung: Der Umfang der Stelle sollte im Stellenplan geregelt werden.
3. §6 (4): Satz 4 sollte wie folgt gefasst werden: „Ihr wird Gelegenheit gegeben, die Anregung oder Beschwerde in der Hauptausschusssitzung vorzutragen **und auf Fragen zu antworten**.“ Der fünfte Satz kann dann entfallen, so dass der sechste Satz wie folgt anschließen könnte: „Am Ende der Beratungen über die Anregung oder Beschwerde entscheidet der Hauptausschuss, ob die Anregung…“
   Begründung: Die Abstimmung über die Zulassung von Fragen an die Beschwerde führende Person ist peinlich, weil Sie Ausdruck bürgerferner Politik und nicht demokratischen Denkens ist!
4. §9 (1) In der Aufzählung fehlt der Bauausschuss, obgleich er in den Erläuterungen unter 9.6.9 aufgeführt ist. Deshalb sollte in der Aufzählung unter i) neu eingefügt werden „Bauausschuss“. Der Jugendhilfeausschuss erhält dann den Ordnungsbuchstaben j) und der Wahlausschuss den Ordnungsbuchstaben k).
5. §9.6.2: Die vorhandene Aufgabenbeschreibung sollte um zwei weitere Punkte ergänzt werden:
   „c) Vergabe von Prüfungsaufträgen und Beratung von Prüfungsberichten

d) Feststellung des jährlichen Prüfungsplans“
Begründung: Die oben genannten Aufgaben entsprechen der derzeitigen Praxis, von der nicht abgewichen werden sollte!

6. §9.6.7: Der Text unter dem Ordnungsbuchstaben b) sollte wie folgt neu gefasst werden: „Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Sportbereich **und die Förderung der Integration** von 20.000 € bis 50.000 €.“
   Begründung: Es ist inkonsequent Aufträge für die Förderung der Integration nicht wertmäßig zu begrenzen.
7. §9.7: Satz 3 sollte wie folgt ergänzt werden: „Dies gilt auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, **sofern diese Übertragung die Wertgrenze für Ausschüsse von 50.000 € nicht übersteigt.**“
   Begründung: Ausschüsse dürfen Aufträge nicht übertragen, wenn sie nicht in ihre alleinige Zuständigkeit fallen.
8. §9a (2) Satz 4 (§11 Abs. 3 Satz 1 und…) entfällt!
   Begründung: Die Teilnehmer des Ältestenrates sind Funktionsträger, die erheblich höhere Pauschalen erhalten. Diesem Teilnehmerkreis ist es deshalb zumutbar, für die relativ wenigen Sitzungen keine Sitzungsgelder zu erhalten!
9. §11 (3) Die Aufzählung nach Satz 2 sollte die Ordnungsbuchstaben b) Einwohnerversammlungen und c) Bürgeranhörungen nicht mehr enthalten.
   Begründung: Als Voraussetzung für die Entschädigung wird die „Teilnahmeberechtigung“ genannt. Diese ist aber nirgendwo erläutert. Darüber hinaus sind auch die Begriffe „Einwohnerversammlung“ und „Bürgeranhörung“ nicht definiert. So stellt sich z.B. die Frage, ob zu diesen Veranstaltungen im Sinne des §11 nur die Verwaltung einladen kann oder gilt dies auch für Einladungen von Parteien? Die GO NRW kennt keine dieser beiden Veranstaltungstypen. Als Fazit muss festgehalten werden, dass die jetzige Fassung keine Rechtssicherheit schafft!
10. §11 (9) Ordnungsbuchstabe d) sollte wie folgt neu gefasst werden: „Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.“
    Begründung: Der in der Ursprungsfassung genannte zweite Fall in Form der allgemeinen Haushaltsführung ist zu undifferenziert.
11. §13 (1) Satz 3 Spiegelstrich 2: Der genannte Betrag von monatlich 250 € sollte auf 200 € monatlich gesenkt werden.
    Begründung: Unterstellt man eine Laufzeit von 10 Jahren liegt der Betrag bei 200 € monatlich schon deutlich über der allgemeinen Wertgrenze von 20.000 €.
12. §13 (1) Satz 3 Spiegelstrich 3 sollte wie folgt neu gefasst werden: „der Abschluss von Vermietungsverträgen (Vermietung oder Verpachtung städtischer Räume, Gebäude oder sonstigen städtischen Eigenturms) ist insoweit ein Geschäft der laufenden Verwaltung, als die Wertgrenze von 20.000 € über die gesamte Laufzeit oder bei unbefristeten Verträgen über einen Zeitraum von 10 Jahren gerechnet diese Wertgrenze nicht übersteigt.“
    Begründung: Auch Vermietungsverhältnisse berühren das Haushaltsrecht des Rates und insofern sollte hier auch die allgemeinen Wertgrenzen abgebildet werden.
13. § 13 (3) Ordnungsbuchstabe e). Hier sollte die Einschränkung, die die alte Fassung formulierte erhalten bleiben und präzisiert werden, so dass die textliche Fassung wieder wie folgt lauten müsste: „e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit diese nicht die allgemeine Wertgrenze von 20.000 € übersteigt.“

Begründung: Wie z. B. die Rechtsstreitigkeiten um die Derivatgeschäfte gezeigt haben, können Vergleich in Millionenhöhe anfallen.

14. § 13 (3) Ordnungsbuchstabe g). Die hier genannte Wertgrenze sollte von 250.000 € auf 150.000 € reduziert werden.
    Begründung: 150.000 stellt schon mehr als das Siebenfache der allgemeinen Wertgrenze dar und ist damit auch geeignet, die Arbeitsbelastung der Beschlussgremien von relativ unbedeutenden Grundstücksgeschäften zu entlasten. Im Falle des Verkaufs handelte es sich um Grundstücke bis zu einer Größe von 750 m^2 und im Falle des Ankaufs von Grundstücken bis zu 3000 m^2.
15. §14 Satz 1 sollte wie folgt lauten: „Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt."
    Begründung: Der Vorschlag entspricht der derzeitigen Praxis. Die Größe der Stadt macht auch eine/einen weiteren Beigeordnete/n nicht erforderlich.
16. §15 (1). Der letzte Teil des ersten Satzes und die folgende Aufzählung sollte wie folgt lauten: „… und gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung in **folgenden Medien**
    a) Bergische Morgenpost
    b) Remscheider Generalanzeiger/Radevormwalder Zeitung
    c) Stadtnetz (www.stadtnetz-radevormwald.de)
    Begründung: Leider geht die Zahl der zeitungslesenden Einwohner immer weiter zurück, so dass die verstärkte Einbindung von digitalen Plattformen dringend geboten ist.

Wir bitten, bei der Beratung der Hauptsatzungsänderung in der Ratssitzung gleichfalls über diese Änderungsvorschläge abstimmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Fraktion der Alternativen Liste Radevormwald

Rolf Ebbinghaus